

**Herzlich willkommen
zur
Informationsveranstaltung
Deponie Schwaigern-Stetten**

AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt- und Landkreise sind seit 1976 verpflichtet, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen (entsorgungspflichtige Körperschaften).

Sie haben die Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre darzustellen und die Standorte der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen (Deponien der Klassen DK 0 bis DK II) aufzuzeigen.

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB

Im Landkreis Heilbronn wird diese Aufgabe vom Abfallwirtschaftsbetrieb (Eigenbetrieb) erfüllt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb organisiert auch die Müllabfuhr (graue, braune und blaue Tonnen sowie Sperrmüll).

Außerdem ist er u.a. für die Häckselplätze, die Recyclinghöfe und das Schadstoffmobil (die Problemstoffe) verantwortlich.

1976 - WIE ALLES BEGANN

Zu Beginn des Jahres 1976 nimmt der Landkreis zwei Hausmülldeponien in Betrieb (Eberstadt und Schwaigern-Stetten).

Zirka 200 gemeindliche Müllplätze werden geschlossen und rekultiviert.



DIE BEIDEN DEPONIEN

Das Deponiegelände pachtet der Landkreis von der Gemeinde Eberstadt bzw. der Stadt Schwaigern.

In die Hausmülldeponien mit Zufahrt- und Umgehungsstraßen sowie Entwässerung und Entgasung werden bis heute mehr als 20 Mio. € investiert.



DEPONIEBETRIEB

In den ersten zehn Jahren nach Inbetriebnahme der beiden Deponien ist - bei stark steigender Müllmenge - bereits rund ein Drittel des verfügbaren Deponievolumens (rund 4,5 Mio. m³) verbraucht.

Deshalb wird Anfang der achtziger Jahre überlegt, wie die Laufzeit der Deponien verlängert werden könnte.

NEUE KONZEPTE

Ab 1985 werden **ERDDEPONIEN** eingerichtet.

Seit 1986 lässt der Landkreis den auf speziellen Plätzen gesammelten Baum- und Strauchschnitt aufbereiten (**HÄCKSELPLÄTZE**).

Zwischen 1990 und 1992 werden **RECYCLINGHÖFE** hergestellt.

1995 wird flächendeckend die **BIOTONNE** eingeführt.

2005 - RECHTSÄNDERUNG

Bis einschließlich Mai 2005 wird angelieferter Müll in den Deponien Eberstadt und Schwaigern-Stetten (in Stetten rund 2 Mio. m³) mit speziellen Verdichtungsgeräten eingebaut (Kompaktor, 25 t Gewicht).



DIE ZEIT NACH 2005

Seit 01.06.2005 darf Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall nicht mehr deponiert werden.

Der Landkreis sichert deshalb die Entsorgung (Verbrennung) vertraglich ab (Vertrag mit T-PLUS) und richtet bei den beiden ehemaligen Deponien Müllannahmestellen ein.

Die Deponie in Eberstadt wird als Deponie für mineralische Abfälle weiterbetrieben. Die Deponie in Stetten in sehr geringem Umfang ebenfalls.

WEITERE ERDDEPONIEREN

Von ursprünglich insgesamt neun weiteren Erddeponien (DK -0,5) im Landkreis Heilbronn sind inzwischen fünf (Babstadt, Beilstein, Kirchart, Löwenstein und Neudenu) verfüllt.

Die Deponien Brackenheim, Ellhofen, Jagsthausen und Neckarwestheim haben noch eine begrenzte Restkapazität.

DEPONIEKAPAZITÄTEN

Bis in zehn Jahren sind, mit Ausnahme der Deponie Stetten, voraussichtlich alle Deponien im Landkreis Heilbronn vollständig verfüllt.



ENTSORGUNGSSICHERHEIT

Der Abfallwirtschaftsbetrieb erschließt schon seit geraumer Zeit an den vorhandenen Deponie-Standorten noch mögliche Restkapazitäten (aktuell in Eberstadt und Ellhofen).

Er sucht außerdem im gesamten Landkreis einen komplett neuen Deponie-Standort (DK 0).

Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist außerdem bestrebt, eine bis 2025 mit der Stadt Heilbronn getroffene Kooperations-Vereinbarung langfristig fortzusetzen.

SCHWAIGERN-STETTEN - DEPONIERESERVE

Vor diesem Hintergrund kann die Deponiereserve in Schwaigern-Stetten nicht länger außen vor bleiben.

Diese Deponiereserve ist seit 1975 als DK II-Deponie planfestgestellt, aber bisher noch nicht vollständig für die weitere Inanspruchnahme hergerichtet.

SCHWAIGERN-STETTEN - DEPONIE-ALTTEIL

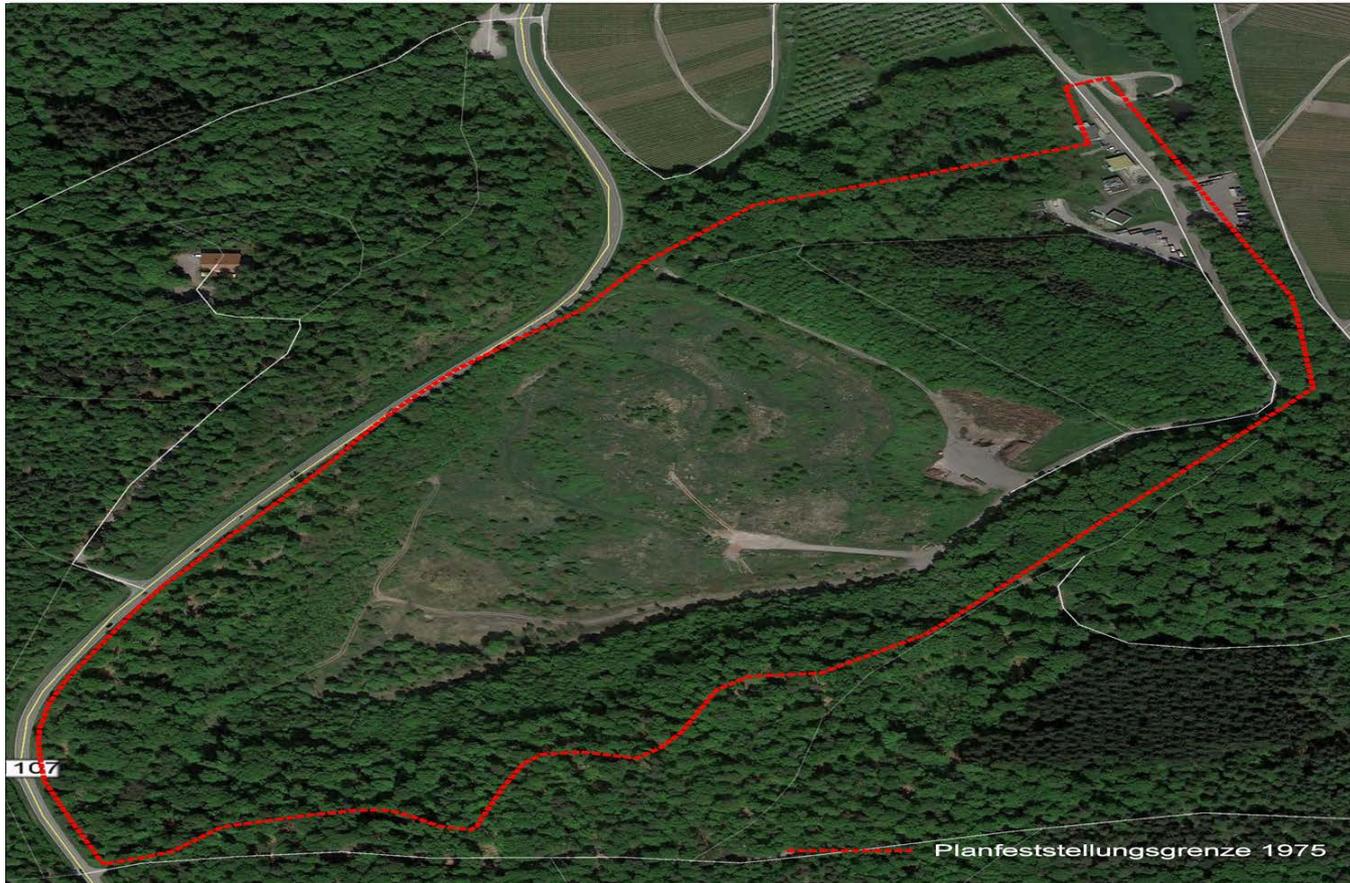
Bei der Betrachtung der Deponiereserve spielt zudem eine Rolle, dass die bestehende ehemalige Hausmülldeponie in Stetten nach der Deponieverordnung an ihrer Oberfläche abgedichtet werden muss.

Diese gesetzlich vorgeschriebene Abdichtung steht nun an. Sie erfordert eine fundierte Planung und erhebliche finanzielle Mittel.

SCHWAIGERN-STETTEN - LUFTBILD



SCHWAIGERN-STETTEN - LUFTBILD DEPONIEGRENZE



SCHWAIGERN-STETTEN - GESAMTPLANUNG

Da auch für die Inanspruchnahme der Deponiereserve in Stetten eine qualifizierte Planung erforderlich ist, beabsichtigt der Abfallwirtschaftsbetrieb, eine Gesamtplanung (für die Abdichtung des Altteils und für die Deponiereserve) zu erstellen, dabei Schnittstellen zu vermeiden und Synergien zu nutzen.

Heute wird Ihnen, auf der Basis einer Vorplanung, das gesamte Vorhaben mit seinen Hintergründen erläutert.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die Erkenntnisse aus dem heutigen Termin werden, ebenso wie die bei einem noch folgenden öffentlichen Besprechungstermin (Scoping-Termin) vorgetragenen Argumente, in die weitere Planung und das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einbezogen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird außerdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Planfeststellungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Der Abfallwirtschaftsbetrieb will die Öffentlichkeit über den heutigen Termin hinaus fortwährend weiter am Planungsprozess beteiligen.

Heute haben Sie bereits Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ihre Fragen wollen wir bestmöglich beantworten.

DEPONIEVERORDNUNG

Deponien werden in Deponieklassen von 0 bzw. -0,5 bis IV (DK -0,5 bis DK IV) eingeteilt.

Je nach Schadstoffgehalt der Abfälle (Zuordnungswerte) werden diese den Deponien der entsprechenden Deponieklasse zugeordnet.

Die Anforderungen an die einzelnen Deponieklassen sind in der Deponieverordnung detailliert beschrieben.

DEPONIEVERORDNUNG - ZUORDNUNGSKRITERIEN

Bei der Zuordnung von Abfällen zu Deponien der Klasse -0,5, 0, I oder II sind die Zuordnungswerte der Deponieverordnung einzuhalten.

Zu den Zuordnungswerten nach der Deponieverordnung gehören beispielsweise der Anteil an organischen Inhaltsstoffen im Abfall oder Feststoffe bzw. gelöste Feststoffe wie Blei, Kupfer und Nickel.

DEPONIEVERORDNUNG - ZUORDNUNGSKRITERIEN

Die Strahlenbelastung ist kein Kriterium nach der Deponieverordnung.

Radioaktive Abfälle unterliegen dem Strahlenschutzrecht; solche dürfen auf unseren Deponien nicht abgelagert werden.

Auch flüssige und infektiöse Abfälle sowie bestimmte entzündbare, brandfördernde, ätzende oder explosive Abfälle dürfen auf unseren Deponien nicht abgelagert werden.

DEPONIEKLASSE -0,5 (DK -0,5)

Deponie für ausschließlich nicht verunreinigten Bodenaushub.

Hierzu gehören die Deponien in Brackenheim, Ellhofen, Jagsthausen und Neckarwestheim.

DEPONIEKLASSE 0 (DK 0)

Deponie für unbelastete oder gering schadstoffhaltige Inertabfälle (mineralische Abfälle).

Darunter fallen vor allem Bodenaushub sowie mineralische, vorsortierte und separierte Bau- und Abbruchabfälle mit nur geringfügig anhaftenden nichtmineralischen Fremdbestandteilen.

DEPONIEKLASSEN I UND II

DK I-Deponie = Deponie für mäßig belastete Abfälle, zum Beispiel Erdaushub und Bauschutt.

DK II-Deponie = Deponie für belastete Abfälle, zum Beispiel Straßenaufbruch, Gießereisande und Dämmstoffe.

Die Deponie in Schwaigern-Stetten ist eine planfestgestellte DK II-Deponie.

DEPONIEKLASSEN III UND IV

DK III-Deponie = Deponie für gefährliche Abfälle.

DK IV-Deponie = Untertagedeponie für gefährliche Abfälle.

DK I ODER DK II?

Die Vorplanung sieht auf der Deponie Stetten derzeit einen Teilbereich DK I und einen kleineren Teilbereich DK II vor.

Über die tatsächliche Nutzung ist noch nicht entschieden! Diese hängt auch von der Frage ab, ob die Kooperation mit der Stadt Heilbronn langfristig fortgesetzt werden kann.

VORPLANUNG UND DISKUSSION

Die Vorplanung mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens wird jetzt von den beauftragten Ingenieurbüros näher erläutert.

Danach erhalten Sie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.